

Rechte des Verkäufers können auch in anderer Weise ausreichend gesichert werden, so daß es nicht gerechtfertigt ist, in diesen Fällen den Eigentumserwerb nicht eintreten zu lassen (vgl. auch Fragen und Antworten, NJ 1976 S. 625).

Kreutzer hält eine Verlängerung der Frist für die Entscheidung über eine Reklamation (§ 158 Abs. 1 ZGB) für unzulässig, auch wenn der Käufer zustimmt (S. 149). Er läßt sich offenbar davon leiten, daß die Rechte der Käufer konsequent gesichert werden müssen. Dabei übersieht er aber m. E., daß in den Fällen, in denen die Frist aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden kann, seine Auffassung dazu führen kann, daß der Garantieverpflichtete den Anspruch zunächst einmal ablehnt, so daß im Ergebnis die Rechtsstellung des Käufers eher beeinträchtigt als gesichert wird. Deshalb sollte mit Zustimmung des Käufers eine Verlängerung dieser Frist zulässig sein (vgl. dazu die Information in NJ 1976 S. 336 und H.-W. Teige in NJ 1976 S. 367).

Im übrigen wäre es m. E. auch bedenklich, die Frist für die Anerkennung der Reklamation auf die angemessene Frist anzurechnen, die nach § 152 Abs. 1 ZGB zu wahren ist, wenn der Verkäufer oder Hersteller einen geltend gemachten Garantieanspruch auch gegen den Willen des Käufers durch Nachbesserung erfüllen will (S. 168). Es ist vielmehr davon auszugehen, daß beide Fristen unabhängig voneinander laufen, da sonst — jedenfalls bei einer objektiv länger dauernden Prüfung — das Nachbesserungsrecht ungerechtfertigt eingeschränkt würde.

Zu den Aufwendungen des Käufers im Zusammenhang mit der Geltendmachung berechtigter Garantieansprüche, die ihm nach § 155 Abs. 1 ZGB zu ersetzen sind, zählt Kreutzer auch einen etwaigen Lohnausfall (S. 180). Lohnausfall ist aber keine Aufwendung, sondern ein materieller Nachteil, der allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes zu prüfen ist. Dabei muß aber in erster Linie gefordert werden, daß der Käufer gerade auch in einem solchen Fall seiner Schadenverhütungspflicht (§ 325 ZGB) voll gerecht wird und alle Möglichkeiten nutzt, damit kein Verdienstausschlag eintritt.

Bei der Erörterung der Schadenersatzpflicht des Handelsbetriebes gegenüber dem Käufer, wenn dieser beim Einkauf einen Schaden erleidet, wird ausgeführt, daß daneben noch eine Schadenersatzpflicht des Handelsbetriebes gegenüber dem Beschäftigungsbetrieb des Käufers als mittelbar Geschädigten gemäß § 332 ZGB bestehen könne (S. 185 f.). Diese Darlegung ist unrichtig. Ein mittelbar Geschädigter hat nach § 332 ZGB nur dann einen Ersatzanspruch, wenn das im ZGB oder in anderen Rechtsvorschriften besonders festgelegt ist. Eine solche Bestimmung gibt es aber nicht.

Kreutzer ist bei diesen Ausführungen offensichtlich von § 19 Abs. 2 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) i. d. F. der 2. VO vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511) ausgegangen. Durch diese Vorschrift werden aber keine selbständigen Schadenersatzansprüche des Beschäftigungsbetriebes begründet. Es wird vielmehr geregelt, daß die Ersatzansprüche des Geschädigten in Höhe des gezahlten Lohnausgleichs auf den Betrieb übergehen, wenn für den eingetretenen Gesundheitsschaden, der zur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit geführt hat, ein Dritter verantwortlich ist.

Diese kritischen Bemerkungen zu einzelnen Rechtsansichten Kreutzers ändern aber nichts an der positiven Gesamteinschätzung, die diese kleine Broschüre verdient. Man muß dem Autor, dem Verlag und der URANIA dafür danken, daß sie diese populärwissenschaftliche Schrift, die von Gerhard Vontra ansprechend illustriert wurde, schon bald nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs herausgebracht haben.

Oberrichter Dr. Wilhelm Huribeck,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Prof. Dr. sc. Bernhard Graefrath: Internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte | 1 |
| Günter Wendland: über die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens | 7 |
| Prof. Dr. habil. Martin Pösch: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen | 10 |
| Berichte | |
| Dr. Siegfried Witteneck: Plenartagung des Obersten Gerichts zu Aufgaben bei der weiteren Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung und ihrer Leitung | 15 |
| Aus anderen sozialistischen Ländern | |
| Prof. Dr. Włodzimierz Berutowicz: Aktuelle Aufgaben des Obersten Gerichts der Volksrepublik Polen nach dem VII. Parteitag der PVAP | 17 |
| Staat und Recht im Imperialismus | |
| Prof. Dr. sc. Erich Buchholz / Günther Wieland: Der Fall Weinhold - eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz | 22 |
| Nachrichten | |
| Willenserklärung der VdJ zum 30. Jahrestag des Nürnberger Urteils | 3 |
| Protesterklärung der VdJ gegen das Schandurteil von Essen | 25 |
| Rechtsprechung | |
| Strafrecht | |
| Oberstes Gericht: | |
| 1. Zum Inhalt der Weisungen der Leiter und leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und zur späteren Konkretisierung dieser Weisungen bei bedeutenden Veränderungen am Arbeitsort. | |
| 2. Außergewöhnliche Strafmilderung bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im schweren Fall | 27 |
| Zivilrecht | |
| Oberstes Gericht: | |
| Pflichten des Vermieters beim Ersatz einer verbrauchten Heizquelle | 29 |
| KrG Dresden: | |
| Zur Pflicht des Mieters, in seinem zur Wohnung gehörenden Hausgarten Baufreiheit für die Verlegung einer Gasstrasse zu gewähren | 30 |
| BG Cottbus: | |
| Zur Kostenfolge, wenn ein Schuldner eine Geldschuld zwar pünktlich gezahlt hat, eine Erfüllung seiner Verpflichtung aber nicht eingetreten ist, und der Gläubiger deshalb ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat | 30 |
| Buchumschau | |
| Prof. Dr. habil. Claus J. Kreutzer: 100 Fragen zum Kauf (besprochen von Dr. Wilhelm Huribeck) | 31 |